

Pflichtenheft für den Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn im Vorstand des Vereins Kanton Solothurn Tourismus

1. Interessenwahrung

Der Verein Kanton Solothurn Tourismus (KST) bezweckt die Förderung des Tourismus im Kanton Solothurn zur Entwicklung geeigneter Tourismusstrukturen.

- Der Vertreter oder die Vertreterin im Vorstand des Vereins KST nimmt die Interessen des Kantons Solothurn wahr.
- Die Interessen des Kantons Solothurn liegen darin, den Vereinszweck gemäss Statuten zu erfüllen.
- In diesem Zusammenhang wirkt der Vertreter oder die Vertreterin darauf hin, dass die vorhandenen Mittel im Sinne des Vereinszwecks nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten effizient und effektiv eingesetzt werden.

2. Organisation

- Als Vorstandsmitglied des Vereins KST bestimmt der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn bei Angelegenheiten mit, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

3. Kompetenzen / Konsultation

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn hat die Kompetenzen, die zur Ausübung seiner oder ihrer Funktion (Wahrnehmung der Interessen des Kantons Solothurn nach Ziffer 1) notwendig sind.
- Er oder sie stimmt bei üblichen Tagesgeschäften ohne vorgängige Konsultation des Volkswirtschaftsdepartements.
- Er oder sie hat von sich aus das Volkswirtschaftsdepartement zu konsultieren, wenn Entscheide im Zusammenhang mit dem Vereinszweck oder Entscheide von erheblicher Tragweite (d.h. ausserhalb des Tagesgeschäftes liegend) zu treffen sind oder wenn Interessenkonflikte auftreten.
- Entscheide über Investitionen jeglicher Art, d.h. werterhaltende und wertvermehrende, gelten als Entscheide ausserhalb des Tagesgeschäftes. Werden Investitionen aus Mitteln bezahlt, die der Verein aus seinem Vereinsvermögen selber erarbeitet hat, ist keine Konsultation notwendig. Werden Investitionen ganz oder teilweise aus fremden Mitteln bezahlt, besteht die Pflicht zur Konsultation. Werden öffentliche Mittel aus dem Kanton Solothurn investiert, für deren Zusprechung ein Regierungsratsbeschluss notwendig ist, erfolgt die Prüfung der Investition in diesem Verfahren; die Konsultationspflicht entfällt deshalb.

4. Jährliche Berichterstattung (generelle Berichterstattung)

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn erstattet dem Volkswirtschaftsdepartement im Rahmen eines jährlichen Austauschgespräches mit der Fachstelle Standortförderung und Aussenkontakte Bericht.

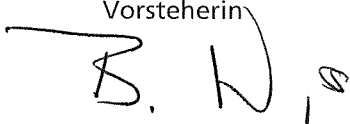
5. Berichterstattung bei wichtigen Geschäften (Einzelfall)

- Der Vertreter oder die Vertreterin des Kantons Solothurn ist verpflichtet, dem Volkswirtschaftsdepartement über wichtige Geschäfte sofort und laufend Bericht zu erstatten.
- Wichtig ist jedes Geschäft, für das eine Konsultationspflicht im Sinne von Ziffer 3 oben besteht.
- Bericht ist zudem immer dann zu erstatten, wenn in Zusammenhang mit der Geschäftsführung der Verein, der Vereinsvorstand oder der Kanton Solothurn (aus seinem Mitwirken im Vorstand heraus) für Schaden haftbar gemacht werden könnten sowie bei Mängeln in der Geschäfts- oder Betriebsführung.

Dieses Pflichtenheft gilt ab 1. September 2021.

Volkswirtschaftsdepartement

Vorsteherin



Brigit Wyss
Regierungsrätin